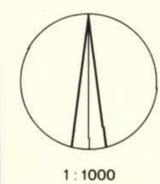


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAULINIE	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
REINE WOHNGEBIETE	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	z.B. II z.B. III
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,25
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,45
OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN	o △ 2W g
GESCHLOSSENE BAUWEISE REIHENHÄUSER	RH
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	St
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	GS1
FLÄCHEN FÜR GARAGEN	Ga
FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	GaK
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GS1 BESTIMMT SIND	
ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN	z.B. A
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN	z.B. +20,6
MIT GEH-UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 22. April 1969



§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
1. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, für den Anschließ der Flurstücke 373 und 374 der Gemarkung Eidelstedt an den Grillenweg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.  
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN EIDELSTEDT 15**  
AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)  
 BEZIRK EIMSBÜTTEL      ORTSTEIL 320

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. April 1969.

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Eidelstedt 15

Vom 22. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 15 für den Geltungsbereich Halstenbeker Weg — Ameisenkamp — Pinneberger Chaussee — Krupunder Weg — Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 350 sowie Ostgrenze des Flurstücks 356 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 373 und 374 der Gemarkung Eidelstedt an den Grillenweg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. April 1969.